

S a t z u n g

des Bremer Radsportverbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "Bremer Radsportverband e.V.", nachfolgend kurz „Verband“ genannt.
- 2) Der Verband ist der Zusammenschluß von Radsportvereinen - nach folgend kurz „Vereine“ genannt, die ihren Sitz im Land Bremen haben.
- 3) Wenn nachfolgend Vereine genannt werden, so sind damit auch die Radsportabteilungen innerhalb der Vereine gemeint.
- 4) der Verband hat seinen Sitz in Bremen und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen.
- 5) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Verband bezweckt auf der Grundlage des Amateurgedankens die Pflege, Förderung und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und Radfahrwesens in Bremen.
- 2) Mit dieser Zweckbestimmung dient er der Leibesertüchtigung und der Entwicklung eines gesunden Kulturlebens sowie einer umfassenden Persönlichkeitsbildung.
- 3) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
 - 2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Die Mittel des Verbandes und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
 - 4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
-

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der Verband ist Mitglied im Landessportbund Bremen e.V.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verband setzt eine Mitgliedschaft dieser Vereine im Landessportbund Bremen voraus.
- 3) In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzung und Beschlüsse des Landessportbundes Bremen e.V.
- 4) Sportlich ist der Verband dem Bund Deutscher Radfahrer - nachfolgend 'BDR' genannt - angeschlossen. Es sind daher auch die die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen des BDR für den Verband und seine Mitglieder maßgebend.

§ 5 Vereinsverpflichtung, Haftung

- 1) In sportlicher Hinsicht sind die Vereine dem Verband und dem BDR angeschlossen. Sie sind verpflichtet, den Mitgliedern des Verbandsvorstandes oder dessen Beauftragten die Teilnahme an den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen zu gestatten und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen. Sie sind ferner verpflichtet, die vom Verband geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen.
- 2) Der Verband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Vereine.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verband können alle Vereine erwerben, die ihren Sitz im Land Bremen haben und die vorher ihre Mitgliedschaft im Landessportbund Bremen angemeldet haben.
- 2) Um Mitglied zu werden, muß ein formloser schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet werden.
- 3) Über die Aufnahme von Vereinen entscheidet der Verbandsvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 4) Die Vereine sind verpflichtet, eine komplette namentliche Liste ihrer Mitglieder dem Verband einzureichen.
- 5) Mitglieder unter 18 Jahren sind Schüler- bzw. Jugendmitglieder. Für sie gilt im besonderen die Jugendordnung des Verbandes.
- 6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verband oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des Landessportbundes Bremen zu sein. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

a - durch Auflösung eines Radsportvereins

b - durch Ausscheiden eines Vereins aus dem Landessportbund

Bremen c - durch Austritt

d - durch Ausschluß

2) Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des Verbandes mitgeteilt werden muß.

3) der Ausschluß aus dem Verband kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder die Beschlüsse des Verbandes, sowie gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des BDR gröblichst zuwiderhandelt, insbesondere auch, wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Anträge auf Ausschluß aus dem Verband können vom Vorstand des Verbandes oder den Vereinen gestellt werden. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung. Gegen ihre Entscheidung ist die Berufung beim Schiedsgericht des Verbandes möglich. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

4) Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt

a - nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf der Mitgliederversammlung nur die delegierten Verbandsmitglieder sprechen.

b - die Wahrung ihrer Interessen durch den Verband zu verlangen, soweit der Verband dafür zuständig ist.

c - die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

d - die Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

e - die Vorstands- und Ehrenmitglieder des Verbandes haben zu allen Veranstaltungen des Verbandes und seinen Gliederungen freien Zutritt.

2) Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verband gegenüber befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet

a - die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung, sowie die auf den Mitgliederversammlungen des Verbandes und des BDR gefaßten Beschlüsse zu befolgen.

b - die Interessen des Verbandes zu vertreten.

c - die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge, fristgerecht zu entrichten

d - die vom Verband geforderten Auskünfte über Einrichtungen, Mitgliederstand, Satzungsänderungen usw. rechtzeitig zu geben

e - dem Verband von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.

§ 10 Beiträge

1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem Verband beitrifft.

2) der Verband ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu eintretenden Vereinen zu verlangen, wobei die Höhe dieser Gebühr alljährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

3) Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe alljährlich auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 11 Organe

1) Die Organe des Verbandes sind

a - die Mitgliederversammlung

b - der ~~Verbands~~vorstand

c - der erweiterte

Verbandsvorstand d - das

Schiedsgericht

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) In den ersten drei Monaten eines jeden Jahres muß eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Der Vorsitzende muß die Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen vorher durch ein Rundschreiben an alle Vereine einberufen. Die Einberufung muß Ort, Zeitpunkt und die Tagesordnung enthalten.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung liegt die Leitung beim 2. Vorsitzenden. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 4) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - a - dem Verbandsvorstand
 - b - dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern
 - c - den Delegierten der Vereine
 - d - den Kassenprüfern
- 5) Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.
- 6) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:
 - a - die Vereine haben für je zehn volle BDR-Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch eine Stimme. Alle Stimmen des Vereins können durch einen Delegierten wahrgenommen werden.
 - b - Vorstandsmitglieder des Verbandes haben bis zur Entlastung und nach der Neuwahl je eine Stimme.
 - c - der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder haben ebenfalls je eine Stimme.
 - d - Stimmenübertragung ist unzulässig.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vereine vertreten ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Versammlung innerhalb von vier Wochen neu einzuberufen. Sie ist dann unabhängig von der Zahl der vertretenen Vereine beschlußfähig.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist zuständig für
 - a - Genehmigung des Protokolles der letzten Mitgliederversammlung
 - b - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich des Kassenberichtes des Schatzmeisters.
 - c - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d - Entlastung des Vorstandes
 - e - Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Schiedsgerichts
 - f - Festsetzung des Mitgliederbeitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr

g - Genehmigung des Haushaltes

h - Erörterung und Beschlußfassung über die zur Mitgliederversammlung eingegangenen Anträge

- Beschlußfassung über Satzungsänderungen

J - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Der Mitgliederversammlung steht über die Punkte a - j hinaus die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind. ·

9) Anträge zur Tagesordnung können alle Verbandsmitglieder stellen. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen in der Geschäftsstelle eingegangen sein.

10) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

11) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung muß jedoch erfolgen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten dies beantragt.

12) Im allgemeinen ist bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidend. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

13) Satzungsänderungen können nur mit zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, wobei vorher schon in der Einberufung zur Mitgliederversammlung auf Anträge zur Satzungsänderung hingewiesen werden muß.

14) Im übrigen gilt für die Mitgliederversammlung die Geschäftsordnung des Verbandes.

15) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefaßten Beschlüsse enthalten muß. Das Protokoll muß vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben werden.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1) Wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, kann der Vorsitzende jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel aller Mitglieder schriftlich beantragt wird. Der Antrag muß mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muß dann innerhalb der nächsten 5 Wochen stattfinden.

3)) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

§ 14 Vorstand

1) Der Vorstand des Verbandes

besteht aus a - dem 1. Vorsitzenden

b dem Ehrenvorsitzenden, falls ein solcher ernannt ist c - dem 2. Vorsitzenden

d - dem

Schatzmeister e -

dem Schriftführer

f - dem Jugendleiter

g - der Frauen- und Mädelswartin

h - dem Fachwart für Radrennsport

i - dem Fachwart für Radball und Radpolo

J - dem Fachwart für Kunstradsport k

- dem Fachwart für Radwandern .

l - dem Fachwart für Radtouristik

m - dem Fachwart für BMX .

n - dem Beauftragten für

Öffentlichkeitsarbeit o - zwei Beisitzern

2) der Vorstand des Verbandes wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und war

a - in den Jahren mit einer durch 4 teilbaren Jahreszahl die Vorstandsmitglieder a, e, g, i, k, m und ein Beisitzer

b - jeweils zwei Jahre später die Vorstandsmitglieder c, d, f, h, j, l, n und ein Beisitzer

3) Es ist zulässig, Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen. Jede Person des Vorstandes hat nur eine Stimme

4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit dem Schatzmeister. Sie sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

5)) Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

6) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus dem erweiterten Vorstand ein Ersatzmitglied wählen.

7) Aufgabenverteilung des Vorstandes

a - der 1. Vorsitzende ist der Leiter und Repräsentant des Verbandes. Er leitet den Verband nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Veränderungsfall, der nicht nachgewiesen werden muß, wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

b - der 2. Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und kann von diesem mit besonderen Aufgaben betraut werden.

c - Der Schatzmeister verwaltet in Einnahmen und Ausgaben alle für den Verband eingehenden Gelder und kann über Geldeingänge für den Verband quittieren. Alle Konten sind unter dem Namen des Verbandes zu führen.

d - Der Jugendleiter wird von den Vereinsjugendleitern in Vorschlag gebracht und muß von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

e - Die Fachwarte sind für den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte verantwortlich.

f - die übrigen Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihrer Funktion gemäß der Aufgabenstellung der Mitgliederversammlung tätig. Für den Jugendleiter gilt insbesondere die Jugendordnung.

8) Alle Vorstandsmitglieder müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht erstatten. Ausgenommen davon sind nur der Ehrenvorsitzende und die Beisitzer.

9) Der Vorstandsvorstand ist beschlußfähig, wenn bei einer durch den Vorsitzenden einberufenen Vorstandssitzung mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.

10) Soweit es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, kann der Vorstand besondere Ausschüsse oder Beauftragte einsetzen, die in ihrer Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Ausschüsse oder Beauftragten sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

11) Vorstandsmitglieder, die die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Verbandes schädigen oder die Satzungsbestimmungen und Beschlüsse nicht

achten, können durch Beschluß des Vorstandes mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierüber ist Stimmenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Versammlung leitenden Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nach Absatz 6 zu verfahren.

12) Der Vorstand kann für verschiedene Aufgaben hauptamtliche Kräfte einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

§ 15 Erweiterter Vorstand

1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes und den Vorsitzenden der Vereine.

2) Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Arbeitstagung zusammen.

3) Der erweiterte Vorstand legt im Herbst auf einer Sitzung den Termin und Tagungsort der nächsten Mitgliederversammlung fest. Er erarbeitet einen Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr.

§ 16 Schiedsgericht

1) Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die sämtlich nicht dem Vorstandsvorstand angehören dürfen und mindestens

5 Jahre einem Mitgliedsverein des Verbandes angehören.

2) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung mit gerader Jahreszahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3) Das Schiedsgericht schlichtet Streitfälle nach den Bestimmungen der Schiedsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

4) Der Gerichtsbarkeit des Schiedsgerichts unterliegen keine Streitfälle, die sich aus der Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen des BDR ergeben. Hierfür sind die Fachwarte zuständig.

§ 17 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer, so daß stets zwei Kassenprüfer im Amt sind.

2) Sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstandsvorstand angehören.

4) Die Kassenprüfer müssen einmal im Geschäftsjahr die Kassenbücher, Belege und die Kasse prüfen. Sie haben ferner das Recht, ohne vorherige Anmeldung weitere Prüfungen vorzunehmen.

5) Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Vorsitzenden darüber berichten und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Der Vorsitzende muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

6) Die Kassenprüfer müssen der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Kassenprüfung und den Vermögensstand geben.

§ 18 Geschäftsstelle

1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsstelle geführt.

2) Zur Leitung der Geschäftsstelle kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, der in seinem Aufgabenbereich der Weisungsbefugnis des Vorsitzenden untersteht.

§ 19 Auflösung

1) Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Verbandes" stehen.

2) Diese Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist .

3) Die Auflösung kann erfolgen, wenn drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

4) Die Mitglieder haben bei Auflösung des Verbandes keinen Anspruch an das Verbandsvermögen.

5) Bei Auflösung des Verbandes der bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Bremen, das dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

1) Diese Satzung wurde am 22.1.1989 auf der Mitgliederversammlung des Bremer Radsportverbandes beschlossen und genehmigt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

2) Die bisherige Fassung der Satzung des Bremer Radsportverbandes ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

S c h e d s o r d n u n g

§ 1 Zuständigkeit

1) Alle Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern über die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft und alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander werden im schiedsrichterlichen Verfahren von einem Schiedsgericht entschieden.

2) Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges.

§ 2 Zusammensetzung

1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

2) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen erfolgen auf der Mitgliederversammlung mit gerader Jahreszahl. Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichts ist zulässig.

3) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen nicht dem Vorstand des Bremer Radsportverbandes angehören.

4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.

5) Das Schiedsgericht ist mit seinem Vorsitzenden und zwei Beisitzern beschlußfähig.

6) Die streitenden Parteien entsenden je einen Beisitzer.

7) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Ihre Barauslagen werden ersetzt.

§ 3 Beisitzer der Parteien

1) Wenn ein von den streitenden Parteien ernannter Beisitzer stirbt oder aus einem anderen Grunde ausfällt oder die Übernahme oder Ausführung des Amtes verweigert, so hat die Partei, die ihn ernannt hat, auf Aufforderung der Gegenpartei innerhalb einer zweiwöchigen Frist einen anderen Beisitzer zu bestellen.

2) Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Beisitzer vom Vorsitzenden des Bremer Radsportverbandes ernannt.

§ 4 Verfahren

- 1) Die Klage und alle Anträge - letztere soweit sie nicht in mündlicher Verhandlung gestellt werden - sind schriftlich in der Geschäftsstelle des Bremer Radsport - verbandes einzureichen.
- 2) Der Vorsitzende des Schiedsgerichts setzt den Termin zu mündlichen Verhandlung an und lädt die Beteiligten dazu ein. Die Ladung erfolgt mit eingeschriebener Sendung.
- 3) über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Den Protokollführer bestimmt das Schiedsgericht. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
- 4) Den am Verfahren beteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Die Einlassungsfrist auf die Klage und die Ladungsfrist zu Terminen beträgt je zwei Wochen. Auf Einhaltung dieser Fristen kann verzichtet werden.
- 5) Bei Säumnis einer Partei entscheidet das Schiedsgericht nach Aktenlage, nachdem die erschienene andere Partei angehört wurde.
- 6) Die Klage kann ohne Einwilligung des Beklagten nicht zurückgezogen werden.

§ 5 Entscheidung

- 1) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Verpflichtung, die Verfahrenskosten zu tragen. Der Betrag der zu erstattenden Verfahrenskosten wird durch den Vorsitzenden festgesetzt.

§ 6) Schiedsspruch

- 1) Der Schiedsspruch wird mit Gründen versehen, er ist unter Angabe des Tages der Abfassung vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 2) Den Parteien ist eine vom Vorsitzenden unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.
- 3) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

§ 7) Schlußbestimmungen

- 1) Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Satzung des Bremer Radsportverbandes.
- 2) Sie wurde am 22. 1.1989 auf der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Jugendordnung

des Bremer Radsportverbandes

§ 1 Einleitung

- 1) Diese Jugendordnung ist Grundlage der Jugendarbeit im Bremer Radsportverband und in seinen Mitgliedsvereinen.
- 2) Auf sportlichem Gebiet sind für die Jugend des Radsportverbandes die Sportordnung und Wettkampfbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer maßgebend.

§ 2 Grundsätze

- 1) Die Radsportjugend setzt sich zum Ziel, ihre Mitglieder im Sinne der olympischen Idee in körperlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht zu leiten und zu lenken.
- 2) Sie will zur Persönlichkeitsbildung beitragen und durch die Begegnung mit anderen Sportlern die Verständigung der Jugend untereinander anregen und fördern.
- 3) Sie will durch die Pflege einer sportlichen Betätigung die Gesunderhaltung und Lebensfreude ihrer Mitglieder fördern.
- 4) Die Radsportjugend wahrt in ihrer Erziehungsarbeit konfessionelle, parteipolitische und rassische Neutralität.

§ 3 Zugehörigkeit •

- 1) Mitglieder der Radsportjugend gemäß dieser Jugendordnung sind alle männlichen und weiblichen jugendlichen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sowie die gewählten Jugendleiter und Jugendleiterinnen des Radsportverbandes und seiner Vereine.
- 2) Die Radsportjugend wird unterteilt in folgende Altersklassen: a - Schülerinnen und Schüler bis zum 14. Lebensjahr
b - jugendliche vom 14. bis zum 18. Lebensjahr.
- 3) Wettkampfmäßig gilt die in der Sportordnung des Bundes Deutscher Radfahrer festgelegte Aufteilung der Altersklassen.

§ 4 Organe

- 1) Die Organe der Radsportjugend sind: a - der Verbandsjugendausschuß
b - der Verbandsjugendleiter c - die Vereinsjugendleiter

§ 5 Aufgaben

1) Der Verbandsjugendausschuß setzt sich zusammen aus dem Verbandsjugendleiter, der Mädelwartin des Verbandes und den Jugendleitern der Vereine.

Dieses Gremium muß mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammenkommen.

2) Der Verbandsjugendleiter wird von den Jugendleitern der Vereine gewählt und von diesen der Mitgliederversammlung des Radsportverbandes zur Bestätigung vorgeschlagen.

Der Verbandsjugendleiter erledigt alle fachlichen und überfachlichen Angelegenheiten der Radsportjugend und ist Mitglied im Vorstand des Radsportverbandes.

Dem Verbandsjugendleiter obliegt die Betreuung des Jugendsports im Radsportverband, die Kontrolle über die Einhaltung der Sportordnung und der Wettkampfbestimmungen sowie die Beantragung der Strafen bei Verstößen gegen die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen.

Für die vorgenannten Kontrollfunktionen kann der Verbandsjugendleiter in bestimmten Fällen einzelne Jugendleiter delegieren.

Weitere Aufgaben des Verbandsjugendleiters sind Verbindung zu den Jugendorganen des Bundes Deutscher Radfahrer zu halten sowie zu den anderen Sportverbänden auf Landesebene. Ferner gehört die Schulung von Jugendleitern und -leiterinnen zum Aufgabengebiet des Verbandsjugendleiters.

3) Die Vereinsjugendleiter betreuen die Jugendgruppen in den Vereinen, wobei jeder Verein einen Jugendleiter oder eine Jugendleiterin haben muß.

Die Vereinjugendleiter haben die Aufgabe, das Training der Jugendlichen in den Vereinen zu überwachen.

Die Vereinsjugendleiter sind die Hauptträger der gesamten Jugendarbeit.

Ein Jugendleiter muß sich bewußt sein, welche hohe Verpflichtung er mit seiner Wahl übernimmt; es sollten daher nur qualifizierte Menschen dieses Amt übernehmen.

Die Vereinsjugend sollte zur Wahl von Jugendleitern das Vorschlagsrecht zugewilligt werden.

Richtlinien des Bremer Radsportverbandes zu

E h r u n g e n

1) Welt-, Europa- oder Deutsche Meisterschaften

Für die Erringung einer dieser Meisterschaften durch Mitglieder bremischer Radsportvereine werden besondere Ehrenurkunden oder Ehrengaben überreicht.

2) Ehrennadeln des Bremer Radsportverbandes

Eine verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder im Vorstand des Radsportverbandes ehrt der Bremer Radsportverband durch:

a- Verleihung der silbernen Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche verdienstvolle Tätigkeit.

b- Verleihung der goldenen Ehrennadel mit Urkunde für eine mindestens 20-jährige ehrenamtliche verdienstvolle Tätigkeit, wobei die Ehrung mit der silbernen Ehrennadel vorausgegangen sein muß.

Die Verleihung von Ehrennadeln kann von Vereinen und vom Vorstand des Bremer Radsportverbandes beantragt werden.

3) Ehrenmitglieder

Mitglieder bremischer Radsportvereine oder Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich besondere Verdienste um den Radsport in Bremen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern des Bremer Radsportverbandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme bei den Mitgliederversammlungen des Radsportverbandes.

4) Ehrenvorsitzende

Zu Ehrenvorsitzenden können besonders verdienstvolle ehemalige Vorsitzende des Bremer Radsportverbandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und wird mit einem besonderen Diplom beurkundet. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand des Bremer Radsportverbandes

Die unter 1 - 4 genannten Ehrungen und Auszeichnungen werden i.a. auf den jährlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes vorgenommen.

Geschäftsordnung
des
Bremer Radsportverbandes e.V.

- 1) Diese Geschäftsordnung regelt im einzelnen den Ablauf der Mitgliederversammlung des Bremer Radsportverbandes. Sie ist auch sinngemäß maßgebend bei allen Tagungen des Verbandes. Nachfolgend werden alle Arten von Versammlungen, Tagungen oder Sitzungen als 'Versammlungen' bezeichnet.
 - 2) Zu Versammlungen ist grundsätzlich schriftlich einzuladen. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten, wobei die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch Beschluß der Tagungsteilnehmer geändert werden kann.
 - 3) Nach der Eröffnung der Versammlung stellt der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter in einer Liste die Anwesenheit und die Anzahl der stimmberechtigten Teilnehmer fest und stellt danach die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest.
 - 4) Soweit nicht anders bestimmt, sind Organe des Verbandes grundsätzlich beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des betreffenden Ausschusses („Organ“) erschienen sind.
 - 5) Bei allen Versammlungen ist eine Rednerliste zu führen, die in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu halten ist.
 - 6) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, diesen Teilnehmern in der eingetragenen Reihenfolge das Wort zur Sache zu erteilen, wobei er selbst in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen kann.
 - 7) Vorstandsmitglieder, die eine Erklärung zur Sache abgeben wollen, können ebenfalls außer der Reihe das Wort erhalten.
 - 8) Eine Bemerkung zur Geschäftsordnung muß ebenso wie eine gerade zur Beratung stehende Sache, vor etwa noch eingetragenen Rednern gestattet werden.
 - 9) Ein Redner kann jederzeit zugunsten eines nach ihm in der Liste eingetragenen Redners auf das Wort verzichten.
 - 10) Redner, die sich ungebührlich verhalten und den Anstand verletzen hat der Versammlungsleiter zu rügen. Verstößt der Redner weiterhin gegen die Redeordnung oder spricht er nicht zur Sache, so ist er zu verwarnen, und nach erfolgter Verwarnung ist ihm bei Fortsetzung des beanstandeten Verhaltens für den zur Tagesordnung stehenden Beratungspunkt vom Versammlungsleiter das Wort zu entziehen. Bei groben Verstößen und Störungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter den Schuldigen von der weiteren Teilnahme an der Versammlung ausschließen.
-

11) Anträge auf Schluß einer Debatte können jederzeit gestellt werden. Ein Redner , der bereits zur Sache gesprochen hat, kann nicht den Antrag auf Schluß der Debatte stellen. Wird Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, und diesem Antrag von der Mehrheit zugestimmt, dann ist die Rednerliste zu verlesen, danach kann noch ein Redner für und ein Redner gegen die zur Debatte stehende Sache sprechen. Wenn erforderlich erfolgt eine anschließende Abstimmung, danach ist die Debatte abgeschlossen.

12) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge in der Einladung festgesetzt sind, wobei die Reihenfolge der Abstimmung geändert werden kann, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangen.

13) Abstimmungen erfolgen, soweit die Satzung nicht anderes dafür bestimmt, durch Handerheben oder durch Zeigen einer dafür bestimmten farbigen Karte.

14) Wenn von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer eine geheime Abstimmung gefordert wird, muß die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Die Stimmzettel müssen äußerlich so gekennzeichnet sein, daß zwar die Geheimhaltung der Abstimmung gewahrt bleibt, aber die Reihenfolge der Wahlgänge ersichtlich ist.

15) Vor jeder geheimen Wahl oder Abstimmung ist eine Wahlkommission, die aus mindestens drei Teilnehmern bestehen muß, zu bestellen, die die Aufgabe hat, die Stimmzettel auszuwerten und zu kontrollieren, daß keinesfalls mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit einer Wahl ist von den Mitgliedern der Wahlkommission dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen.

16) Die Protokolle, die über alle Versammlungen zu führen sind, müssen gesammelt und in geeigneter Weise aufbewahrt werden.

17) Einwendungen gegen den Inhalt und die Form und Fassung der Protokolle müssen schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe in der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Einwendungen müssen auf der nächsten Versammlung behandelt werden.

18) Diese Geschäftsordnung wurde am 6. Februar 1984 auf der Mitgliederversammlung des Verbandes beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Alle Satzungen und Ordnungen nach dem Stand vom 15.10.1990.

Änderungen:

Satzungsänderung per 10.3.2002

1) Einfügung des Unterpunktes *·e-der Sportausschuss"* in den § 11 der Satzung

2) Einfügung eines neuen § 17 mit folgendem Wortlaut:

Der Sportausschuss des Verbandes erledigt die Aufgaben, die die Sportordnung des BundesDeutscher Radfahrer und eventuelle weitere Bestimmungen des BDR dem Verband für ein solches Gremium auferlegen. Der Sportausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.“

3) Die weiteren Paragraphen der Satzung verschieben sich: *"aus 17 wird 18, aus 18 wird 19, aus 19 wird 20, aus 20 wird 21.“*
